

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Ausschuss frauen- und genderpolitik
Titel: Einbindung und Sichtbarmachung nicht-binärer Personen im Verein

§

§ 13, § 18, § 22, § 28, § 29, § 31

Aktuelle Fassung

1 § 13 Sitzungsleitung (Mitgliederversammlung)

2 (2) Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens 4 Personen und besteht mindestens
3 zur Hälfte aus Frauen. Die Sitzungsleitung soll aus zu mindestens 1/3 aus
4 Student*innen von FHen bestehen. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung
5 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie kann auf
6 Antrag eines Mitgliedes jederzeit ganz oder teilweise abgewählt werden. Die
7 Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die soziale Zusammensetzung der
8 Mitglieder entsprechend der sozialen Herkunftsgruppen anonym fest, gibt diese
9 der Mitgliederversammlung bekannt und zu Protokoll.

10 §18 Beschlussfähigkeit (Ausschuss der Student*innenschaften)

11 (2) Die Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, wie die Stimmrechte von
12 mindestens der Hälfte der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende
13 Frauen* wahrgenommen werden können.

14 § 22 Zusammensetzung und Wahl (Vorstand)

15 (3) Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.

16 **§ 28 Allgemeines (Ausschuss Internationales)**

17 (6) Als ständiger Ausschuss wird der Ausschuss Internationales gebildet. Jeder
18 Ausschuss entsendet eine Person. Die Mitgliederversammlung wählt Personen in
19 gleicher Anzahl wie Ausschüsse entsenden. Die Hälfte der entsendeten und der
20 gewählten Personen ist ausschließlich mit Frauen zu besetzen. Bei ungerader
21 Anzahl von der MV entsendeten Personen wird zugunsten der Frauen aufgerundet.
22 Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich abzusprechen, um eine hart
23 quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.

24 **§ 29 Zusammensetzung und Wahl (Ausschüsse)**

25 (1) Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte
26 Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können nicht
27 Mitglied eines Ausschusses sein.

28 (2) Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen* bestehen.

29 (3) Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.

30 (4) Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehören.

31 (5) Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
32 sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat jedes
33 Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung ist möglich.

34 (6) Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei
35 gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.

36 (7) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch

37 a) Rücktritt,

38 b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,

39 c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,

40 d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student*innenschaften,

41 e) Auflösung des Ausschusses,

42 f) Tod.

43 g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer
44 Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und
45 grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §2 der Satzung widersprechen.

46 (8) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere
47 Mitglieder kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte
48 Quotierung gem. § 29

49 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen
50 bleibt.

51 **§ 31 Beschlussfähigkeit (Ausschüsse)**

52 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte
53 Mitglieder bei einer Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind. Von allen
54 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die Hälfte Frauen*
55 sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau* anwesend ist.
56 Sollten nicht quotierte Sitzungen und Telefonkonferenzen stattgefunden haben,
57 muss dies im schriftlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung je Sitzung und
58 Telefonkonferenz begründet werden, warum dieses Gremium trotzdem tagen musste.

geänderte Fassung

61 **§ 13 Sitzungsleitung (Mitgliederversammlung)**

62 (2) Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens 4 Personen und besteht mindestens
63 zur Hälfte aus Frauen. Bei der Besetzung der offenen Plätze sind nicht-binäre
64 Personen zu bevorzugen. Die Sitzungsleitung soll aus zu mindestens 1/3 aus
65 Student*innen von FHen bestehen. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung
66 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie kann auf
67 Antrag eines Mitgliedes jederzeit ganz oder teilweise abgewählt werden. Die
68 Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die soziale Zusammensetzung der
69 Mitglieder entsprechend der sozialen Herkunftsgruppen anonym fest, gibt diese
70 der Mitgliederversammlung bekannt und zu Protokoll.

71 **§18 Beschlussfähigkeit (Ausschuss der Student*innenschaften)**

72 (2) Die Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, wie entweder die Stimmrechte
73 von mindestens der Hälfte der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende
74 Frauen wahrgenommen werden können oder die Stimmrechte von mindestens zwei
75 Dritteln der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende Frauen und
76 nicht-binären Personen wahrgenommen werden können.

77 **§ 22 Zusammensetzung und Wahl (Vorstand)**

78 (3) Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Bei der Besetzung der

79 offenen Plätze sind nicht-binäre Personen zu bevorzugen.

80 § 28 Allgemeines (Ausschuss Internationales)

81 (6) Als ständiger Ausschuss wird der Ausschuss Internationales gebildet. Jeder
82 Ausschuss entsendet eine Person. Die Mitgliederversammlung wählt Personen in
83 gleicher Anzahl wie Ausschüsse entsenden. Mindestens die Hälfte der durch
84 Entsendung und Wahl zu besetzenden Plätze sind durch Frauen zu besetzen. Ein
85 Sechstel der durch Entsendung und Wahl zu besetzenden Plätze sind durch nicht-
86 binäre Personen zu besetzen. Ergibt das Sechstel der Gesamtzahl der zu
87 besetzenden Plätze keine ganze Zahl, wird die Anzahl der durch nicht-binäre
88 Personen zu besetzenden Plätze aufgerundet. Bei der Besetzung der verbleibenden
89 offenen Plätze sind nicht-binäre Personen zu bevorzugen. Die Wahl nach § 9 Abs.
90 2 d) und § 29 Abs. 7 soll entsprechend der Quotierung nach Sätzen 4 bis 6
91 erfolgen. Die Ausschüsse sind verpflichtet, die Entsendungen entsprechend der
92 Quotierung nach Sätzen 4 bis 6 vorzunehmen.

93 § 29 Zusammensetzung und Wahl (Ausschüsse)

94 (1) Einem Ausschuss gehören zwölf durch die Mitgliederversammlung gewählte
95 Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können nicht
96 Mitglied eines Ausschusses sein.

97 (2) Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

98 (3) Zwei offene Plätze sind durch nicht-binären Personen zu besetzen. Bei der
99 Besetzung der verbleibenden offenen Plätze sind nicht-binäre Personen zu
100 bevorzugen. Abs. 2 bleibt davon unberührt.

101 (4) Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.

102 (5) Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehören.

103 (6) Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
104 sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat jedes
105 Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung ist möglich.

106 (7) Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei
107 gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.

108 (8) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch

109 a) Rücktritt,

110 b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,

- 111 c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
- 112 d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student*innenschaften,
- 113 e) Auflösung des Ausschusses,
- 114 f) Tod.
- 115 g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer
116 Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und
117 grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut §2 der Satzung widersprechen.
- 118 (8) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere
119 Mitglieder kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte
120 Quotierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten
121 Mitglieder bestehen bleibt.

122 § 31 Beschlussfähigkeit (Ausschüsse)

123 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte
124 Mitglieder bei einer Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind. Von allen
125 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen entweder mindestens die Hälfte
126 Frauen oder mindestens zwei Drittel Frauen und nicht-binäre Personen sein. Ein
127 Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau anwesend ist. Sollten nicht
128 quotierte Sitzungen und Telefonkonferenzen stattgefunden haben, muss dies im
129 schriftlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung je Sitzung und
130 Telefonkonferenz begründet werden, warum dieses Gremium trotzdem tagen musste.

Begründung

133 *Ziel der Satzungsänderung*

134 Dieser Änderungsantrag an die Satzung soll die Einbindung von nicht-binären
135 Personen durch Quoten- und Bevorzugungsregelungen in der Satzung verbindlich
136 verankern, ohne zulasten der harten Frauenquote zu sein.

137 *Regelungsbedarf*

138 Bisher hält die Satzung für Wahlen und Beschlussfähigkeit lediglich explizite
139 Regelungen für die Einbindung von Frauen vor. Die Einbindung nicht-binärer
140 Personen fällt ohne ausdrückliche Nennung bei Wahlen in die Besetzung offener
141 Plätze. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Zusammensetzung der
142 anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder von inhaltlichen Ausschüssen werden
143 nicht-binäre Personen aktuell nicht berücksichtigt. Im Sinne einer konsequenten,
144 feministischen Antidiskriminierungspolitik, die in ihrer Praxis
145 Geschlechtervielfalt und eine radikale Kritik am binären, gesellschaftlich

146 hergestellten und zurichtenden Geschlechterverhältnis reflektiert, sieht der
147 Ausschuss frauen- und genderpolitik die Notwendigkeit, die Satzung so zu
148 verändern, dass nicht-binäre Personen explizit in der Satzung genannt werden und
149 Regelungen geschaffen werden, die der Marginalisierung nicht-binärer Personen im
150 Verein entgegenwirken.

151 *Erläuterungen*

152 Durch die beantragte Änderung werden Regelungen, die der Marginalisierung nicht-
153 binärer Personen im Verein entgegenwirken, eingeführt, ohne die harte
154 Frauenquote abzuschaffen. Das wird für Wahlen durch Neuregelungen bezüglich der
155 offenen Plätze erreicht und für die Beschlussfähigkeit durch die Einführung
156 einer weiteren Möglichkeit die Beschlussfähigkeit unter Berücksichtigung von
157 anwesenden nicht-binären Personen festzustellen.

158 Für die Wahl des Vorstandes (§ 22 Abs. 3) und der Sitzungsleitung bei
159 Mitgliederversammlungen (§ 13 Abs. 2) wird eine Bevorzugung nicht-binärer
160 Personen für die Besetzung der offenen Plätze eingeführt. Die harte Quote bleibt
161 erhalten. Bei der Besetzung der offenen Plätze gelten kandidierende nicht-binäre
162 Personen, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben, als gewählt.
163 Erst nachrangig werden die verbleibenden, offenen Plätze an die restlichen
164 Kandidierenden vergeben, die das für die Wahl notwendige Quorum erreicht haben.

165 Für die Wahlen, die die inhaltlichen Ausschüsse (§ 29) betreffen, wird die
166 Anzahl der zu besetzenden Plätze von zehn auf zwölf erhöht. Für die Besetzung
167 der Ausschüsse gilt die harte Quote, das heißt mindestens die Hälfte der
168 Mitglieder des Ausschusses müssen Frauen sein. Zwei Plätze dürfen ausschließlich
169 durch nicht-binäre Personen besetzt werden. Bei der Besetzung der verbleibenden
170 offenen Plätzen gelten kandidierende nicht-binäre Personen, die das für die Wahl
171 notwendige Quorum erreicht haben, als gewählt. Erst nachrangig werden die
172 weiteren, offenen Plätze an die restlichen Kandidierenden vergeben, die das für
173 die Wahl notwendige Quorum erreicht haben.

174 Für Wahlen und Entsendungen, die den ständigen Ausschuss Internationales (§ 28
175 Abs. 6) betreffen, bleiben die Regelung zur Berechnung der Größe des Ausschusses
176 und die harte Frauenquote bestehen. Es wird eine Quote für nicht-binäre Personen
177 eingeführt, die aufgerundet einem Sechstel der Gesamtanzahl der Plätze im
178 Ausschuss entspricht. Die durch nicht-binäre Personen zu besetzenden Plätze
179 werden den offenen Plätzen zugerechnet, dürfen allerdings ausschließlich durch
180 nicht-binäre Personen besetzt werden. Bei der Besetzung der verbleibenden
181 offenen Plätze werden nicht-binäre Personen analog zu den Ausschuss-, Vorstands-
182 und Sitzungsleitungswahlen bevorzugt.

183 Für die Beschlussfähigkeit vom Ausschuss der Student*innenschaften (§ 18 Abs. 2)
184 wird eine Regelung eingeführt, die die Anwesenheit von nicht-binären Personen
185 berücksichtigt. Beim Ausschuss der Student*innenschaften wird die
186 Beschlussfähigkeit durch eine Entweder-oder-Regelung erweitert: Bisher ist der
187 AS beschlussfähig solange, wie mindestens die Hälfte der Stimmrechte durch im
188 Sitzungsraum anwesende Frauen wahrgenommen werden kann. Jetzt ist die
189 Beschlussfähigkeit solange gegeben, wie entweder mindestens die Hälfte der

190 Stimmrechte durch im Sitzungsraum anwesende Frauen wahrgenommen werden kann oder
191 mindestens zwei Drittel der Stimmrechte durch im Sitzungsraum anwesende Frauen
192 und nicht-binäre Personen wahrgenommen werden kann. Der AS hat dann also zwei
193 Möglichkeiten, beschlussfähig zu sein.

194 Für die inhaltlichen Ausschüsse bleibt die Soll-Regelung für die Zusammensetzung
195 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf Sitzungen und
196 Telefonkonferenzen (§ 31) bestehen und wird ebenfalls als Entweder-oder-Regelung
197 erweitert. Hier gilt, dass auf einer Sitzung oder einer Telefonkonferenz eines
198 inhaltlichen Ausschusses entweder mindestens die Hälfte der anwesenden,
199 stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein sollen oder mindestens zwei Drittel der
200 anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder Frauen und nicht-binäre Personen sein
201 sollen.

202 Sowohl die Regelung für den AS also die für die inhaltlichen Ausschüsse
203 flexibilisieren die bisherigen Regelungen und erhöhen gleichzeitig die
204 Notwendigkeit der aktiven Einbindung von nicht-binären Personen im AS und
205 inhaltlichen Ausschüssen.